Amtsblatt

Stadt Marsberg

Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
37	18.03.2011	2

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

07.	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	12
08.	Beschluss der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 29.11.2010	13
09.	Bekanntmachung des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2009	16
10.	Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2011	18
11.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Unterm Dorfe" der Stadt Marsberg im Stadtteil Erlinghausen hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	19
12.	13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Am Erlenbach" der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	21
13.	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II" im Stadtteil Niedermarsberg hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	23
14.	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	25

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe im Anzeigenteil der Westfalenpost - Ausgabe Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus, bei den Ortsvorstehern und den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem kann es auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 15, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 01.03.2011

Der Bürgermeister

(H. Klenner)

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 29.11.2010.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2009 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2011 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
c) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und
d) dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 24.02.2011

Elisabeth Nieder

Elisabeth Nieder
Vorsitzende der Verbandsversammlung
Des VHS-Zweckverbandes Brilon – Marsberg - Olsberg

Anlage
Schlussbilanz 2009

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.591,00	5.268,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.834,00	18.765,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.762,27		18.007,40
2. sonstige Vermögensgegenstände	2.105,18	63.867,45	1.952,70
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		75.183,16	128.178,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	7.899,72
		157.475,61	180.071,25

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		13.842,85	57.989,40
II. Jahresüberschuss		35.362,17	44.146,55-
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	74.281,08		125.763,63
2. sonstige Rückstellungen	11.520,00	85.801,08	10.720,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.237,21		1.539,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.237,21 (Euro 1.539,18)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	5.898,70	7.135,91	7.426,59
D. Rechnungsabgrenzungsposten		15.333,60	20.779,00
		157.475,61	180.071,25

Bekanntmachung
Des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2009

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 21.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 24.02.2011

Elisabeth Nieder
Vorsitzende der VHS-Verbandsversammlung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.09.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweises für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Ge-

samtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des gesetzlichen Bestimmungen (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/ der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.12.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

2
GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2011

liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens

ab Donnerstag, den 17. März 2011
bis einschließlich Mittwoch, den 13. April 2011

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer 25

während der Dienststunden:

vormittags:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags:
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist Einwendungen erheben (vom 17. März bis 8. April 2011). Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 25, schriftlich einzureichen oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 17. März 2011

Stadt M A R S B E R G

Kleffner

Eva Kleffner
2. allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 61 - 26 – 04/05

Marsberg, den 15.03.2011

B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Unterm Dorfe“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Erlinghausen
hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 07.09.2010 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 1 „Unterm Dorfe“ im Stadtteil Erlinghausen eine 5. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Aufhebung der Baulinie
- tlw. Verschiebung der straßenseitigen Baugrenze um 2,5 m in südliche Richtung

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

28. März bis 29. April 2011 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“ im Stadtteil Erlinghausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

In Vertretung

Kleff
(Kleffner)

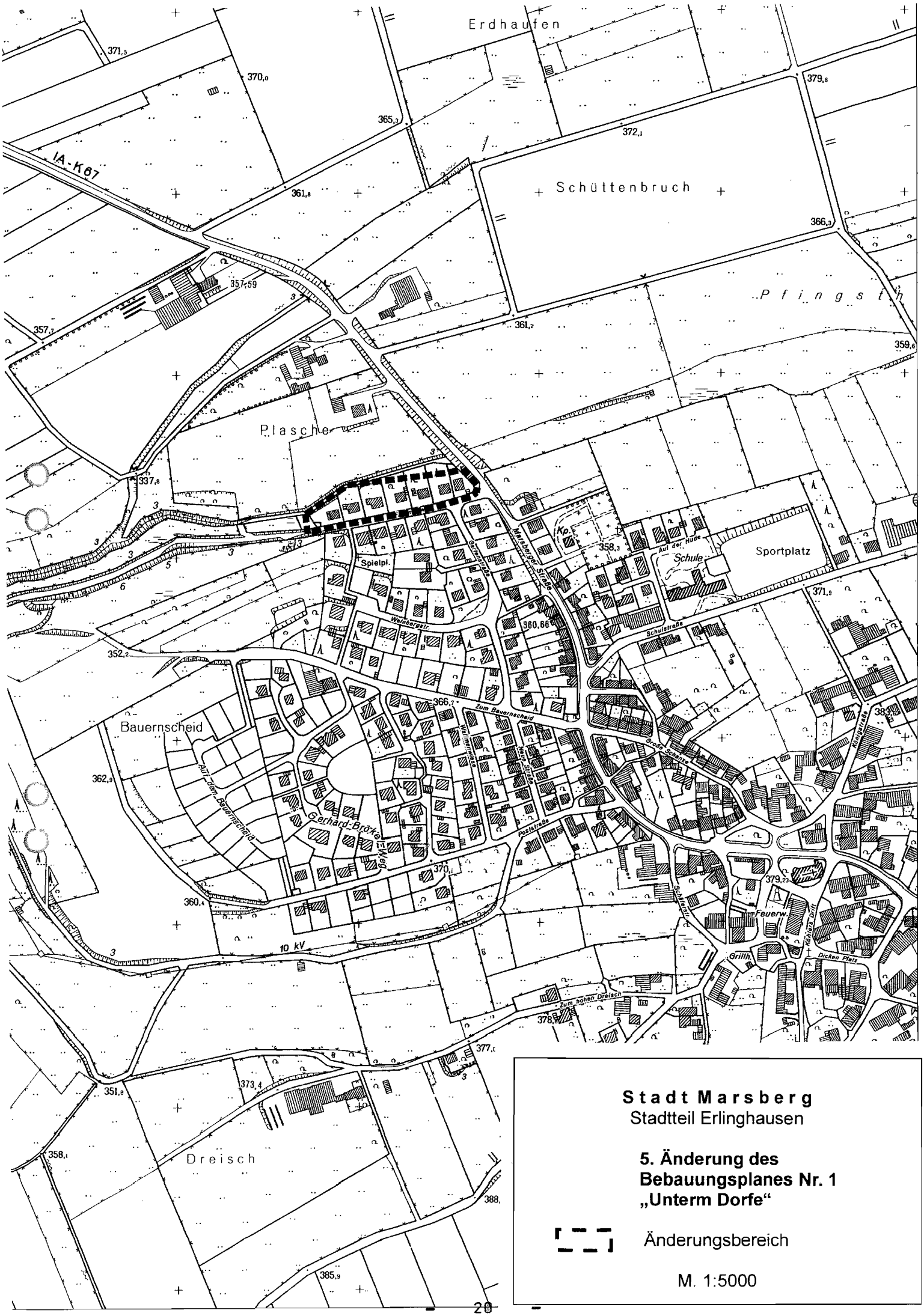

Stadt Marsberg
Stadtteil Erlinghausen

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“

Änderungsbereich

M. 1:5000

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 61 - 26 – 04/13

Marsberg, den 14.03.2011

B e k a n n t m a c h u n g

13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg
hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 07.09.2010 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg eine 13. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes:

- Erweiterung der überbaubaren Flächen für Garagen/Carports im straßenseitigen Grundstücksbereich

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

04. April 2011 bis 06. Mai 2011 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

In Vertretung
Kleff
(Kleffner)

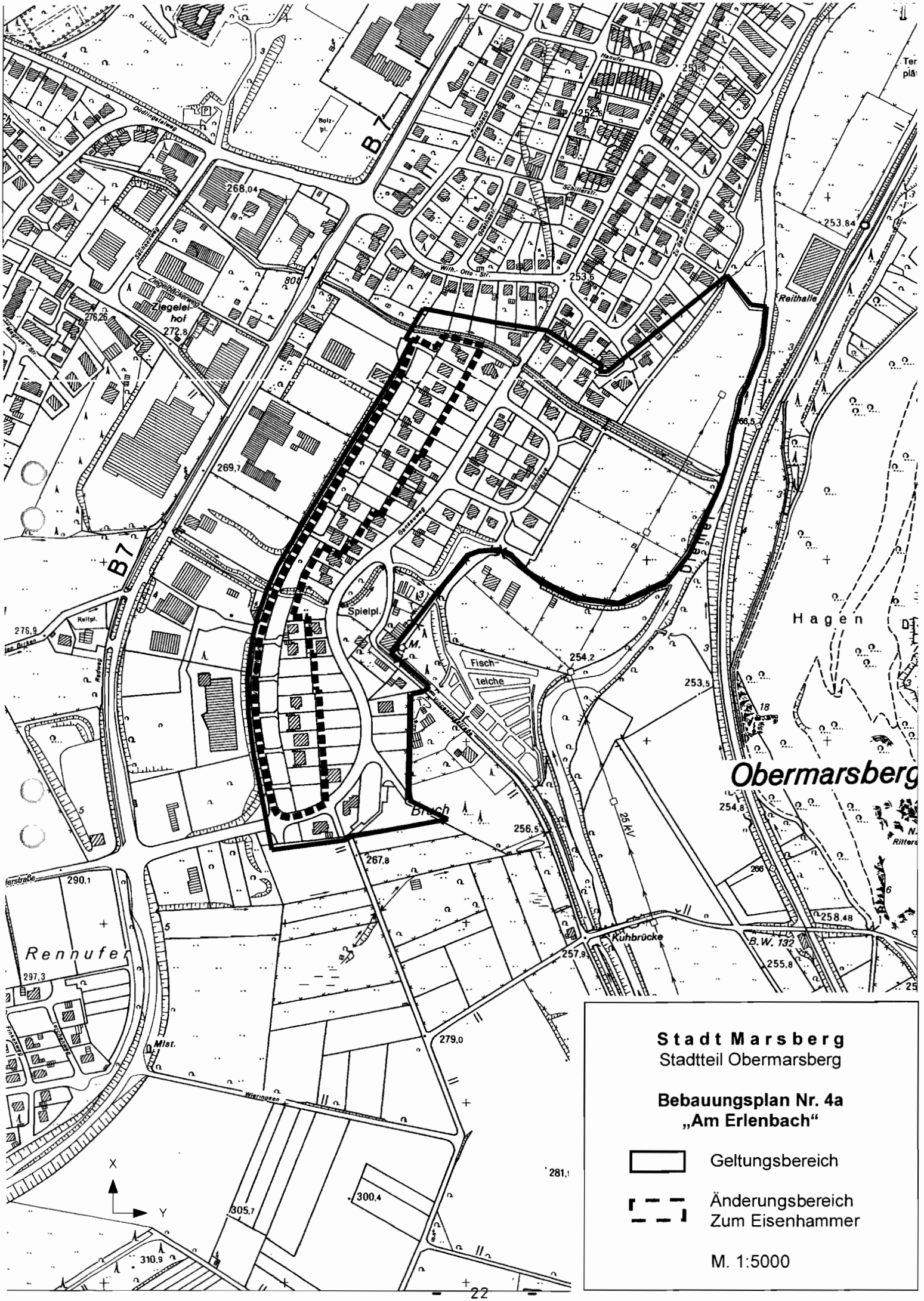

Stadt Marsberg
Stadtteil Obermarsberg

Bebauungsplan Nr. 4a
„Am Erlenbach“

Geltungsbereich

Änderungsbereich
Zum Eisenhammer

M. 1:5000

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ.: 61 - 26 - 04/12

Marsberg, den 15.03.2011

B e k a n n t m a c h u n g

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Meisenberg II"
im Stadtteil Niedermarsberg
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II" gemäß § 30 Baugesetzbuch neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.08.2006 wurde durch Beschluss vom 16.06.2009 aufgehoben.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg unter Berücksichtigung von Gesetzesnovellen, neuer Rechtssprechung sowie dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Marsberg. Dabei sollen wenn möglich und städtebaulich sinnvoll, den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zur langfristigen Bestandssicherung eingeräumt werden. Darüber hinaus wird die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in einem Teilbereich des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesteuert.

Der Bebauungsplan führt weiterhin die Bezeichnung Nr. 25 „Meisenberg II" im Stadtteil Niedermarsberg.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

12. April 2011 bis 13. Mai 2011 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen und Hinweise können gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II" im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.

In Vertretung
Kleff
(Kleffner)

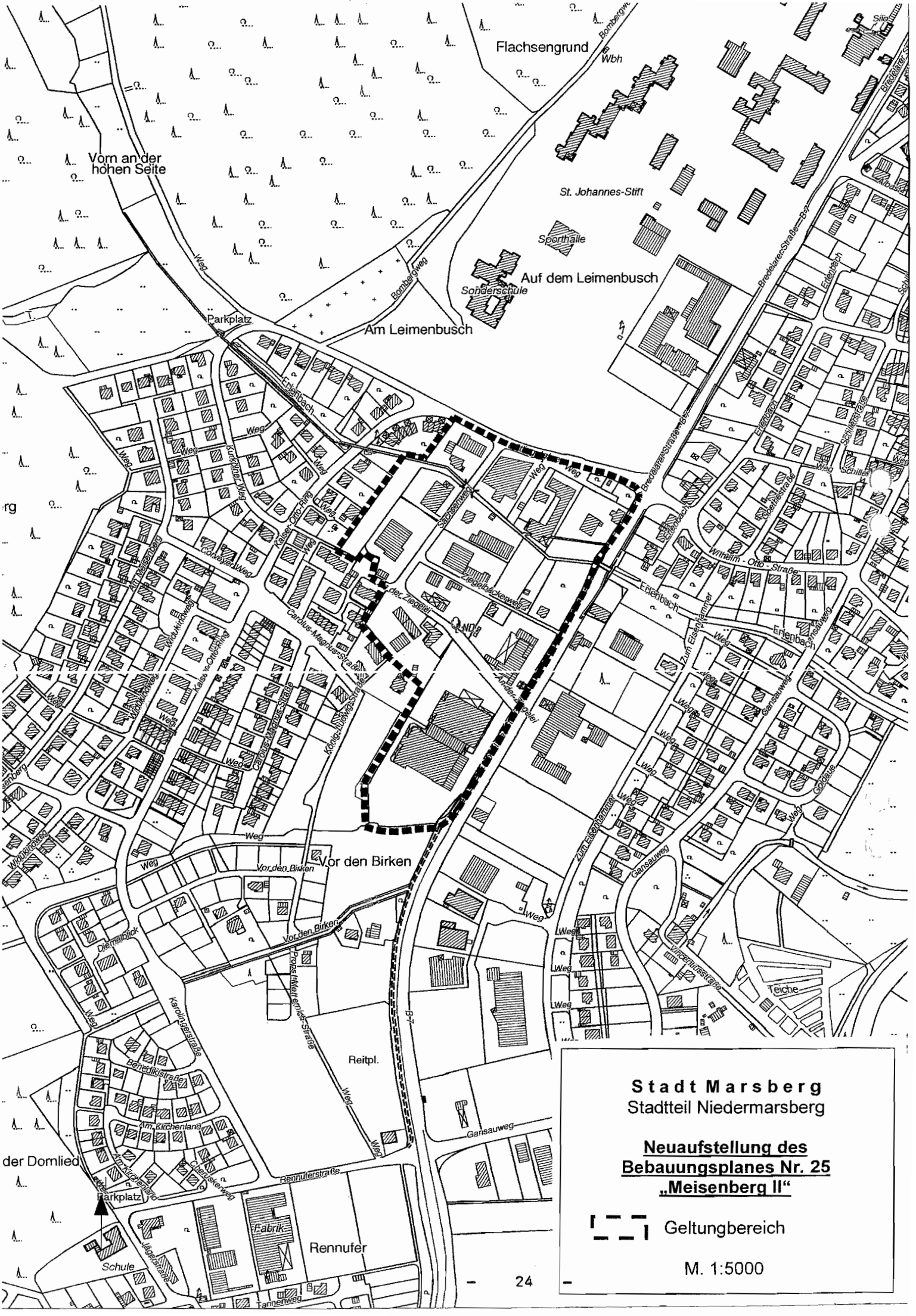
Flachsengrund
Wbh
Vorn an der hohen Seite
St. Johannes-Stift
Sporthalle
Auf dem Leimenbusch
Sonderschule
Am Leimenbusch
Parkplatz
Bombergweg
Bredelarer Straße
Erlenbach
Ziegelbäckerweg
Vor den Birken
Reitpl.
Rennufer
Fabrik
Schule
Rennuferstraße
Gansauweg
Teiche
Vincentiusstraße
Zum Eisenhammer
Carolus-Magnus-Straße
Kaiser-Otto-Ring
Karolingerstraße
Benediktistraße
Am Kirchenland
Propst-Hilgenloh-Straße
Tannenweg
Jägerstraße
Wilhelm-Otto-Straße
Schillerstraße
Goldene
der Dornlied
Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“
Geltungbereich
M. 1:5000

Geschäftszeichen:
1593

Marsberg, den 15.03.2011

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.November 2010 (GV.NRW.S.600) weise ich darauf hin, dass folgender Bescheid gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann.

Aktenzeichen
1593

Datum:
15.03.2011

Empfänger:
Timo Hansing

letzte bekannte Anschrift:
Weist 45, 34431 Marsberg

Ort:
Stadt Marsberg –Jobcenter-, Bredelarer Straße 33, 34431 Marsberg, Zimmer 3

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

Stadt Marsberg
-Der Bürgermeister-
In Vertretung:

-E.Kleffner- Klepl